

NEWSLETTER

JULI-OKTOBER 2025

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

- Aus unserer Mandatsarbeit – Anwaltsnotizen
- *Die neue Empfängerprüfung der Banken!*
- *Wenn ein Mehrheitsgesellschafter seine Position missbraucht...*
- *Koalitionsverhandlungen im Mikrokosmos des Koalitionsrechts*
- *Wie weit darf man mit Befangenheitsanträgen gehen?*
- Wussten Sie eigentlich ...? (Fenstersteuer)

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS

POLITIK UND WIRTSCHAFT (TÜRKEI)

GESETZGEBUNG IN DER TÜRKEI

- Das neue Klimagesetz

RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

- Verfassungsgericht: Umgehung der Gewerkschaftsfreiheit durch halbstaatliches Unternehmen verfassungswidrig
- Verfassungsgericht: Ausgleich inflationsbedingten Schadens im Zivilprozess
- Kassationshof zum Kunstfehler in der Medizin

RECHTSPRECHUNG IN ÖSTERREICH

- Landesgericht für Zivilsachen Wien zum ordre public und zur Wahl islamischen Rechts

RECHTSPRECHUNG IN DER SCHWEIZ

- Strafbefehle der Bundesanwaltschaft (CH) gegen JPMorgan und Sarasin wegen Geldwäsche

Rumpf Rechtsanwälte
Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart

Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: ½
34427 Kabataş – İstanbul/Türkei

Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35 – info@rumpf-consult.com

Redaktion: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

Foto: privat

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

AUS UNSERER MANDATSARBEIT – ANWALTSNOTIZEN

Die neue Empfängerprüfung der Banken!

Wer hat sich diesen Irrsinn mit der neuen Empfängerüberprüfung der Banken ausgedacht? Sicher niemand, der häufiger Überweisungen an seine Dienstleister zu erledigen hat.

Wir bitten an dieser Stelle unsere Dienstleister und sonstigen Partner, doch bitte Ihre Rechnungen nur noch unter genauester Angabe des Kontoinhabers auszustellen.

Wenn ein Mehrheitsgesellschafter seine Position missbraucht...

In einem neuen Mandat geht es darum, dass ein Mehrheitsgesellschafter einer GmbH seine starke Position nutzt, um einen Liquidationsbeschluss durchzusetzen und anschließend den Mitgesellschafter als Geschäftsführer abzuwählen. Der Mehrheitsgesellschafter hat sich auf diese Weise die Kontrolle über das gesamte Geschäft verschafft, das wiederum zu einem wesentlichen Teil darin besteht, dass die GmbH i.L. europaweit Ware beschafft, die dann an seine eigene Firma in der Türkei geliefert und von dort aus dann in den türkischen Markt verteilt, teilweise auch weiterexportiert wird.

In einem weiteren Fall war uns ein deutschsprachiger Kaufvertrag über einen „Erbanteil“ und eine Immobilie in der Türkei vorgelegt worden, der in Deutschland beurkundet werden sollte. Die Miterbin sollte ihren Anteil an einen Interessenten in der Türkei verkaufen, der dazu in Deutschland eine Anwaltskanzlei mit der Durchführung beauftragt hatte. Die Problematik der Sache bestand weniger in der Merkwürdigkeit, dass vor einem deutschen Notar ein türkischer Erbanteilsvertrag beurkundet werden sollte, der in einer Immobilie bestand. Das hätte funktionieren können, wenn (1) die Erbengemeinschaft noch nicht auseinandergesetzt ist und (2) der Kaufinteressent Miterbe wäre. Denn dann wäre die Beurkundung sogar überflüssig und in Deutschland möglich. Allerdings waren die Erben mit ihren Erbteilen bereits als solche im Grundbuch eingetragen. In diesem Fall kann der in Deutschland beurkundete Vertrag als „Verkaufsversprechen“ errichtet werden. Selbst als Kaufvertrag könnte er in der Türkei durchgehen. Möglicherweise besteht ein Zusammenhang dieser doch etwas über-komplexen Vorgehensweise mit dem angebotenen Kaufpreis, der nach unserer vorläufigen Einschätzung nur einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes des Kaufgegenstandes betragen könnte ...

Koalitionsverhandlungen im Mikrokosmos des Koalitionsrechts

Für ein deutsches mittelständisches Unternehmen verhandeln wir derzeit mit der zuständigen Gewerkschaft über einen neuen Koalitionsvertrag. Die Verhandlungen sind durch die schlechte Wirtschaftslage in der Türkei überschattet, unter welcher auch das türkische Tochterunternehmen leidet.

Wie weit darf man mit Befangenheitsanträgen gehen?

Es heißt, dass eine Krähe der anderen kein Auge auskratzt. Gerne wird das auch der Justiz unterstellt. Denn ein Befangenheitsantrag wird zunächst durch die Instanz behandelt, in welcher man sich gerade befindet, dann ggf. durch eine höhere Instanz. Nur in seltenen Fällen hat ein solcher Antrag Erfolg. Warum, das kann man jetzt anhand eines Fallbeispiels in der [LTO](#) nachlesen: „Erklärungen von Richtern,

die sie mit einer "gewissen Deutlichkeit und Schärfe" aussprechen, begründen nicht ohne Weiteres die Besorgnis der Befangenheit gemäß § 42 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Das hat das [Oberlandesgericht \(OLG\) München](#) entschieden (Beschl. v. 26.09.2025, Az. 19 U 2796/24 e)."

Wir selbst sind im Augenblick mit einem bereits berichteten Verfahrenskomplex mit mehreren Arbeitsgerichtsverfahren befasst, in welchem die Gegenseite – in diesem Falle der Kläger – großen Aufwand betreibt, um die Richterin mit Befangenheitsanträgen irgendwie aus der Fassung zu bringen. Der Fehler der Gegenseite: sie stützt sich nicht etwa auf ein offensichtlich fehlerhaftes persönliches Verhalten der Richterin, sondern auf „offensichtlich falsche“ Beschlüsse und ein „offensichtlich falsches“ Urteil. Was genau der Klägervertreter, der seinen Mandanten mit ungewöhnlichem Engagement vertritt, damit erreichen will, ist unklar.

Tatsächlich haben auch wir schon mit Befangenheit „gearbeitet“, wobei wir es allerdings in den letzten 35 Jahren dabei belassen haben, die Befangenheit als freundliche Drohung ins Spiel zu bringen. Denn dass auch routinierte Richterinnen und Richter nicht ganz frei von persönlichen Präferenzen sind und sich von falschen Eindrücken leiten lassen können, ist nur allzu menschlich. Wie zum Beispiel ein Richter, der gleich im Güte Termin sich zu der Frage an die eine Partei hat hinreißen lassen „Und Sie sind nicht auf den Gedanken gekommen, dass Sie hier einfach nur einen Fehler gemacht haben?“, was natürlich darauf hindeutet, dass er das Ergebnis des Verfahrens bereits in seine Vorstellungswelt integriert hatte. Aber war er deshalb in einer Weise befangen, dass er aus purer Zuneigung zur anderen Seite sich bereits ein fast unverrückbares Bild vom Ergebnis des Falles gemacht hatte? Und richtig, dem OLG München folgend: Natürlich wird ein Richter auch mal Bemerkungen machen, Parteien aufrütteln, an ihre eigene Wahrheitspflicht erinnern oder einfach überlangen Vortrag im Interesse der Prozessökonomie abkürzen wollen. Und letztlich haben wir dazu eben auch den Instanzenzug.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

..., dass es einmal eine „Fenstersteuer“ gegeben hat? Auf diese merkwürdige Idee sind im Zeitalter des Absolutismus verschiedene Regierungen gekommen, als ihnen das Geld ausging. Die Engländer hatten sie 1696 eingeführt, wobei sie eine „Herdsteuer“ ersetzte. Die Franzosen führten sie 1796 als Tür- und Fenstersteuer für vermietbare Häuser ein. Die Engländer schafften sie 1851 wieder ab, die Franzosen dann 1926. In Elsaß-Lothringen, das von den Deutschen 1871 annektiert wurde, entfiel die Steuer bereits 1895. Der Vorteil solcher Steuern ist, dass die Steuerfahnder die Steuerpflichtigen ohne bürokratischen Aufwand feststellen und zur Kasse bitten konnten. Unklarheit scheint zu bestehen, wie Architekten darauf reagierten. Sicher dürfte sein, dass man versucht hat, die Zahl der Fenster zu reduzieren (Quelle: [Wikipedia](#)).

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT (TÜRKEI)

Die türkische Regierung hat in den letzten Monaten versucht, mit der PKK in gewisser Weise Frieden zu schließen. Die PKK hat zugesagt, ihre Waffen abzugeben. Auch der „Oberterrorist“ Öcalan soll freikommen. Ihm ist es offenbar gelungen, seinen Führungsanspruch auch während der Jahrzehnte im Gefängnis aufrechtzuerhalten. Auch die Freilassung des ehemaligen Parteichefs der HDP, Selahattin Demirtaş, könnte jetzt bevorstehen.

Nachdem die türkische Regierung sich gerne als konsequenteste Bekämpferin des Terrorist bezeichnet hatte, hat sie sich im Gaza-Konflikt konsequent schon länger gegen Israel und für die Hamas positioniert. Nicht nur die türkische „Stromlinienpresse“ scheint diesen Kurs zu unterstützen. Derweil hält die Türkei noch Teile des syrischen Staatsgebiets besetzt.

Im Übrigen geht das AKP-Regime weiter gegen die in den Umfragen inzwischen stärkere CHP vor, indem Bürgermeister abgesetzt und der Strafverfolgung ausgesetzt werden, wegen angeblicher Korruption. Auch die Anwaltschaft ist zunehmenden Angriffen durch die Justiz ausgesetzt.

An Inflation und Arbeitslosigkeit hat sich seit unserem letzten Newsletter (Juni 2025) wenig geändert.

Die Devisenkurse liegen jetzt bei 1 Dollar/41,85 TL bzw. 1 Euro/48,64 TL (12.9.2025).

Aus Kollegenkreisen hören wir, dass derzeit mehr deutsche Firmen sich aus der Türkei zurückziehen als Neugründungen erfolgen. Unter den deutschen Touristen erfreut sich die Türkei indessen weiterhin großer Beliebtheit.

GESETZGEBUNG IN DER TÜRKEI

DAS NEUE KLIMAGESETZ

Mit Gesetz Nr. 7552 v. 2.7.2025, bekanntgemacht am 9.7.2025 im Amtsblatt Nr. 32951 hat nun auch die Türkei ein Gesetz erlassen, das dem Klimaschutz dienen soll. Treibhausgase sollen bis 2053 auf Null reduziert werden. Die CO₂-Emissionen sollen mithilfe eiemindert werden. Das Gesetz setzt damit auf Freiwilligkeit. Es sieht anstelle oder neben den Zertifikaten auch eine Besteuerung der Emissionen vor. Des weiteren ist die Förderung von Maßnahmen geplant, mit welchen Unternehmen ihren CO₂-Ausstoß reduzieren können. Überhaupt soll das Gesetz auch die Vermeidung des Gebrauchs fossiler Brennstoffe und Entwicklung erneuerbarer Energien fördern (Quelle: [Amtsblatt](#)).

RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

VERFASSUNGSGERICHT: UMGEHUNG DER GEWERKSCHAFTSFREIHEIT DURCH HALBSTAATLICHES UNTERNEHMEN VERFASSUNGSWIDRIG

Mit Urteil v. 15.5.2025 zur Beschwerde Nr. 2022/44255 hat die Große Kammer des Verfassungsgerichts über einen Fall aus dem Tarifvertragsrecht entschieden. Ein Arbeitnehmer der Anstalt für Kohlebetriebe, welche durch eine Präsidialverordnung als halbstaatliches Unternehmen gegründet worden war, hatte gegen seinen Arbeitgeber geklagt, weil dieser den Arbeitnehmer auf die Lohnliste des Unternehmens P. gesetzt und ihn damit mit einem Scheingeschäft seiner Rechte aus dem Koalitionsvertrag mit der Bergbau-Gewerkschaft beraubt hatte. Der Arbeitnehmer hatte in den ersten beiden Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit Erfolg, beim Kassationshof unterlag er dann aber. Der Kassationshof begründete dies unter anderem damit, dass die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers in der Gewerkschaft dem Hauptarbeitgeber nicht gemeldet worden sei. Gegen das Urteil des Großen Zivilsenats des Kassationshofs richtete sich seine Beschwerde.

Das Verfassungsgericht gab dem Arbeitnehmer am Ende Recht. Die Zivilgerichte hätten es versäumt, die Gesetzesvorschriften verfassungskonform auszulegen. Es sei überzogen zu verlangen, dass die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft auch dem eigentlichen Arbeitgeber zu melden sei, der sich ja gerade

bemüht habe, mit einem Scheingeschäft seine koalitionsrechtlichen Pflichten zu umgehen. Das Verfassungsgericht stellte daher einstimmig die Verletzung von Art. 51 der Verfassung fest (Quelle: [Verfassungsgericht](#)).

VERFASSUNGSGERICHT: AUSGLEICH INFLATIONSBEDINGTEN SCHADENS IM ZIVILPROZESS

In einem dem im Newsletter 1/2025 berichteten ähnlichen Fall hat das Verfassungsgericht durch Urteil v. 8.7.2025 zur Beschwerde Nr. 2024/41763 erneut über inflationsbedingte Verluste im Laufe zivilgerichtlicher Verfahren die Abweisung einer Klage auf Zusprechung eines zusätzlichen Schadens als Verstoß gegen das Recht auf Eigentum gerügt. Die Klage war im Jahre 2010 erhoben worden, in der Vollstreckungsphase hatte sich dann zuletzt herausgestellt, dass die gesetzlichen Zinsen nicht ausreichten, den inflationsbedingten Verlust auszugleichen (Quelle: [Amtsblatt](#)).

KASSATIONSHOF ZUM KUNSTFEHLER IN DER MEDIZIN

Da wir uns hin und wieder auch mit türkischem Medizinrecht befassen, greifen wir hier eine neuere Pressemeldung zu einem Urteil des Kassationshofs auf.

Nach einem missglückten ästhetischen Eingriff geht der Patient, wie von Gesetzes wegen vorgesehen, zunächst zur Schlichtungskommission für Verbraucher, die ihm einen Anspruch auf Erstattung des Arzthonorars zusprach. Das Verbrauchergericht holte ein Gutachten ein und wies die Klage ab. Der Kassationshof rügte, dass im Gutachterausschuss kein Facharzt für ästhetische Chirurgie gesessen habe. Am Ende gab er der Klage statt. Grundsätzlich gelten nach ständiger Rechtsprechung Arztverträge mit Schönheitschirurgen als Werkverträge, so dass ein Erfolg geschuldet ist. Verfahrensrechtlich haben Gerichte, wenn sie – was die Regel ist – Gutachten erheben, auch Fachleute in die meist dreiköpfigen Gutachterausschüssen zu berufen. Da die Gerichte viel zu oft nicht einmal in der Lage sind zu beurteilen, welche Fachleute zu berufen sind, kommt es in der Praxis häufig zu Urteilen, die aus diesem Grunde wieder aufgehoben werden. In etwas geringerem Ausmaß kennen wir das Problem auch in Deutschland. Im hiesigen Fall nennt die Tageszeitung Cumhuriyet das Urteil als "Präzedenz-Urteil". Das ist natürlich falsch. Es entspricht jahrelanger Rechtsprechung (Quelle: [Cumhuriyet](#)).

RECHTSPRECHUNG IN ÖSTERREICH

LANDESGERICHT FÜR ZIVILSACHEN WIEN ZUM ORDRE PUBLIC UND ZUR WAHL ISLAMISCHEN RECHTS

Am 2.5.2025 hat das Landesgericht für Zivilsachen einen Rekurs verworfen, der sich gegen die Vollstreckbarkeit eines nationalen Schiedsspruchs richtete, mit welchem der Beklagte verurteilt worden war, an den Kläger mehr als eine Million Euro (bzw. antragsgemäß zunächst 320.000 Euro) zu bezahlen. Dem Schiedsspruch lag eine Schiedsvereinbarung der Parteien zugrunde, in welcher sie einen österreichischen Rechtsanwalt zum Einzelschiedsrichter bestimmten. Gegenstand der Schiedsvereinbarung sind „Alle Streitigkeiten, die entstanden sind und/oder künftig zum Zusammenhang mit Verträgen entstehen“. Weiters vereinbarten sie: „Das Schiedsgericht entscheidet anhand der islamischen Rechtsvorschriften (Ahlus-Sunnah wal-Jamaah) nach Billigkeit in der Sache nach bestem Wissen und Gewissen“.

Der Beklagte war der Auffassung, dass ein Schiedsspruch, der unter Anwendung von islamischen Rechtsvorschriften ergangen ist, gegen den österreichischen ordre public bzw. Grundwerte der österreichischen Rechtsordnung verstoße.

Das Gericht folgte dieser Auffassung nicht und erklärte die Zwangsvollstreckung (Betreibung) für zulässig.

Gegen den Beschluss war ein weiterer Rekurs nicht mehr möglich, dafür brach in der österreichischen Presselandschaft ein Shitstorm gegen das Landesgericht aus mit Behauptungen wie „In Österreich gilt islamisches Recht!“.

Im Kern ging es um die „Vorbehaltsklausel“, also den ordre public.

Insbesondere konnte das Landesgericht einen Aufhebungsgrund nicht erkennen. Es ging dabei auf den Charakter des islamischen Rechts ein, die „auf dem Koran und der Überlieferung, die sich in der Sunna manifestiert“, beruhe. Interessanterweise bezog es sich auf uralte Literatur (Eduard Sachau, Muhammedanisches Recht nach schafiitischer Lehre, Stuttgart 1897, digital abrufbar unter <https://archive.org/details/muhammedanisches00sach/page/n21/mode/2up>). Es hätte auch auf [Wikipedia/Scharia](#) zurückgreifen können oder modernere Literatur. Das Gericht stellte ferner fest, dass die Schiedsklausel aus dem sehr komplexen und uneinheitlichen islamischen Recht immerhin eine bestimmte Auslegungsvariante herausgegriffen habe, für welche das Landesgericht ebenfalls [Anhaltspunkte im Internet](#) findet.

Wichtig war es dem Landesgericht festzustellen, dass eine erneute Überprüfung von Tatsachenfragen nicht in Betracht kommt. Es geht also allein darum, ob die mit der Schiedsklausel getroffenen Wertungen den „Grundwertungen“ des österreichischen Rechts widersprechen, die es mit einer gewissen Ausführlichkeit zu erläutern sucht. „Der Inhalt der geschützten Grundwertungen des österreichischen Rechts lässt sich zwar im Einzelnen nicht definieren und ist auch zeitlichen Veränderungen unterworfen. Verfassungsgrundsätze spielen jedenfalls eine tragende Rolle: persönliche Freiheit, Gleichberechtigung, Verbot abstammungsmäßiger, rassistischer und konfessioneller Diskriminierung gehören zum Schutzbereich des ordre public. Außerhalb der verfassungsrechtlich geschützten Grundwertungen zählen etwa die Einehe, das Verbot der Kinderehe und des Ehezwanges, der Schutz des Kindeswohls im Kindschaftsrecht oder das Verbot der Ausbeutung der wirtschaftlichen und sozial schwächeren Partei und Gleichbehandlung der Geschlechter dazu ([5 Ob 42/22w](#)).“ Als systemwidrige Ausnahmeklausel dürfe die Vorbehaltsklausel nur äußerst vorsichtig angewandt werden.

Im Weiteren stellt das Landesgericht fest, dass eine Rechtswahl sich nicht zwingend nur auf staatliches, gesetztes Recht beziehen müsse (Quelle: [Rechtsinformationssystem](#) des Bundes, Österreich).

RECHTSPRECHUNG IN DER SCHWEIZ

STRAFBEFEHLE DER BUNDESANWALTSCHAFT (CH) GEGEN JPMORGAN UND SARASIN WEGEN GELDWÄSCHE

Nach Abschluss eines im November 2022 eingeleiteten Strafverfahrens hat die Bundesanwaltschaft (BA) einen Strafbefehl und eine Teileinstellungsverfügung erlassen. Die BA verurteilt die Bank J.P. Morgan (Suisse) SA (fortfolgend JP Morgan Suisse) zu einer Buße von CHF 3 Millionen. Der Bank wurde vorgeworfen, nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen zu haben, um qualifizierte Geldwäsche zu verhindern. Die entsprechenden Taten wurden im Zeitraum zwischen Oktober 2014 und Juli 2015 begangen. Die Mittelabflüsse beliefen sich insgesamt auf rund CHF

174 Millionen. Diese Verurteilung erfolgt im Zusammenhang mit den von der BA geführten Strafverfahren wegen den aus dem malaysischen Staatsfonds 1Malaysia Development Berhad (1MDB) veruntreuten Vermögenswerten. Weil der Staatsfonds, der als Privatkläger am Verfahren beteiligt ist, erklärte, dass er eine Entschädigung in Höhe von MYR 1,4 Milliarden erhalten werde, machte die BA keine Ersatzforderung geltend (Übernahme der [Originalnachricht](#) über news.admin.ch). Ein ähnlicher Strafbefehl erging auch gegen die Bank J. Safra Sarasin ([Originalnachricht](#) über news.admin.ch). In beiden Fällen sah die BA von Ersatzforderungen ab, weil sich die betroffenen Banken mit Geschädigten über Entschädigungszahlungen geeinigt hatten.